

Alt	Neu
<p align="center">Entgeltordnung des Volkshochschulkreises Lüdinghausen vom 18.08.1978 in der Fassung der 12. Änderung vom 15.04.2011</p>	<p align="center">Entgeltordnung des Volkshochschulkreises Lüdinghausen vom 18.08.1978 in der Fassung der 13. Änderung vom ...</p>
<p align="center">§ 1</p>	<p align="center">§ 1</p>
<p align="center">Entgeltpflicht</p>	<p align="center">Entgeltpflicht</p>
<p>Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Volkshochschulkreises Lüdinghausen sind, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.</p>	<p>Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Volkshochschulkreises Lüdinghausen sind, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.</p>
<p align="center">§ 2</p>	<p align="center">§ 2</p>
<p align="center">Höhe der Teilnehmerentgelte</p>	<p align="center">Höhe der Teilnehmerentgelte</p>
<p>(1) Die Entgelte betragen mit Wirkung vom 01.08.2011, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu berücksichtigen sind, für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorträge = kostenfrei 2. Kurse, Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften von 1 bis 12 Unterrichtsstunden 2,10 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten) ab 13 Unterrichtsstunden 1,90 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten) <p>(2) Studienfahrten und -reisen werden kostendeckend kalkuliert. Zusätzlich werden 5 v. H. der jeweils zu berechnenden Gesamtkosten für Verwaltungsleistungen erhoben.</p>	<p>(1) Die Entgelte betragen mit Wirkung vom 01.09.2018, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu berücksichtigen sind, für Kurse, Veranstaltungen und Vorträge 2,30 € je Unterrichtseinheit (45 Minuten)</p> <p>(2) Studienfahrten und -reisen werden kostendeckend kalkuliert. Zusätzlich werden 5 v. H. der jeweils zu berechnenden Gesamtkosten für Verwaltungsleistungen erhoben.</p>
<p align="center">§ 3</p>	<p align="center">§ 3</p>
<p align="center">Sonstige Entgelte</p>	<p align="center">Sonstige Entgelte</p>
<p>Für zusätzliche Leistungen der VHS (Unterrichtsmedien, Geräten und Fachräumen u. ä.) sowie Kursnebenkosten werden Zuschläge zu den</p>	<p>Für zusätzliche Leistungen der VHS (Unterrichtsmedien, Geräte und Fachräume u. ä.) sowie Kursnebenkosten werden Zuschläge zu den</p>

Teilnehmerentgelten auf der Grundlage der der VHS entstehenden Kosten festgesetzt. Die zur Kursteilnahme erforderlichen Lehr- und Lernmittel gehen zu Lasten der Teilnehmenden.

§ 4

Sonderbestimmungen

Der VHS-Leiter kann anordnen, dass für bestimmte Veranstaltungen wegen ihres besonderen Inhaltes oder ihrer besonderen Kosten keine oder ermäßigte Entgelte oder höhere Entgelte oder (für entgeltfreie Veranstaltungen) Entgelte erhoben werden.

§ 5

Ermäßigung und Befreiung von Teilnehmerentgelten

- (1) Die gemäß § 2 zu entrichtenden Teilnehmerentgelte werden beim Nachweis der nachstehend genannten Voraussetzungen wie folgt herabgesetzt:
Empfänger nach SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB III (Arbeitslosengeld I), SGB XII (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlen auf Antrag das halbe Entgelt.
- (2) Der VHS-Leiter kann auf begründeten Antrag auch in anderen Fällen Entgeltermäßigung, Ratenzahlung und Entgeltbefreiung bewilligen.

§ 6

Zahlungsweise

Die Teilnehmerentgelte werden mit der Anmeldung in voller Höhe fällig. Sie sind an die jeweilige Stadt-/Gemeindekasse durch Erteilung der Einzugsermächtigung bzw. Überweisung zu zahlen.

Teilnehmerentgelten auf der Grundlage der der VHS entstehenden Kosten festgesetzt. Die zur Kursteilnahme erforderlichen Lehr- und Lernmittel gehen zu Lasten der Teilnehmenden.

§ 4

Sonderbestimmungen

Der VHS-Leiter kann anordnen, dass für bestimmte Veranstaltungen wegen ihres besonderen Inhaltes oder ihrer besonderen Kosten keine, ermäßigte oder höhere Entgelte erhoben werden.

§ 5

Ermäßigung und Befreiung von Teilnehmerentgelten

- (1) Die gemäß § 2 zu entrichtenden Teilnehmerentgelte werden beim Nachweis der nachstehend genannten Voraussetzungen wie folgt herabgesetzt:
Empfänger nach SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB III (Arbeitslosengeld I), SGB XII (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlen auf Antrag das halbe Entgelt.
- (2) Der VHS-Leiter kann auf begründeten Antrag auch in anderen Fällen Entgeltermäßigung, Ratenzahlung und Entgeltbefreiung bewilligen.

§ 6

Zahlungsweise

Die Teilnehmerentgelte werden mit der Anmeldung in voller Höhe fällig. Sie sind durch Erteilung der Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) bzw. Überweisung zu zahlen.

§ 7

Entgeltrückzahlung

- (1) Teilnehmerentgelte werden bis zum Ende eines Arbeitsabschnittes der VHS auf Antrag erstattet:
- a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,
 - b) anteilig, wenn mindestens ein Viertel der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte ausfällt oder wenn sich in der ersten Hälfte des Arbeitsabschnittes ergibt, dass ein Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere längere Krankheit oder berufliche Verpflichtungen) nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen.
- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen die VHS lediglich als Vermittler handelt, ist beim Rücktritt eines Teilnehmers derjenige Betrag zu erheben bzw. von dem eingezahlten Teilentgelt einzubehalten, der der VHS für den zurückgetretenen Teilnehmer in Rechnung gestellt worden ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung in Fassung der Fassung der 12. Änderung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Lüdinghausen, den 15.04.2011

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)

§ 7

Entgeltrückzahlung

- (1) Teilnehmerentgelte werden bis zum Ende eines Arbeitsabschnittes der VHS auf Antrag erstattet:
- a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,
 - b) anteilig, wenn ein Teil des Kurses ausfällt oder wenn ein Teilnehmer aus Krankheitsgründen (unter Vorlage eines ärztlichen Attests) nicht in der Lage ist, an der Veranstaltung teilzunehmen.
- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen die VHS lediglich als Vermittler handelt, ist beim Rücktritt eines Teilnehmers derjenige Betrag zu erheben bzw. von dem eingezahlten Teilentgelt einzubehalten, der der VHS für den zurückgetretenen Teilnehmer in Rechnung gestellt worden ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung in Fassung der Fassung der 13. Änderung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Lüdinghausen, den

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)